

SATZUNG

der Stadt Sankt Augustin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dieser Sondernutzungssatzung und dem Telekommunikationsgesetz (kurz Sondernutzungssatzung genannt)

SONDERNUTZUNGSSATZUNG

Beschlossen:	15.12.1993
Bekannt gemacht:	05.01.1994
in Kraft getreten:	06.01.1994

**Geändert durch 1. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 06.01.1994, in Kraft getreten am 01.01.1999
Geändert Titel, § 9, § 10 Abs. 1, Anlage 1 zu § 10, Anlage 2 zu § 10**

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 07.11.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
Geänderte §§: 9, 10, Anlage 1 und 2**

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite:
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen.....	2
§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen.....	3
§ 4 Straßenanliegergebrauch.....	3
§ 5 Sonstige Nutzungen	4
§ 6 Erlaubnis	4
§ 7 Erlaubnisantrag.....	4
§ 8 Verkehrssicherungspflicht.....	5
§ 9 Ordnungswidrigkeit	5
§ 10 Gebühren	6
§ 11 Gebührenbefreiung.....	6
§ 12 Gebührenschuldner.....	7
§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht.....	7
§ 14 Gebührenerstattung	7
§ 15 Märkte	8
§ 16 Übergangsbestimmungen.....	8
§ 17 In-Kraft-Treten	8
Anlage	
Gebührentarif zur Sondernutzungsgebühren	9
Gebührentarif der Verwaltungsgebühren	10

Sondernutzungssatzung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.8.1983 (GV NW S. 306/SGV NW 91) sowie des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6.8.1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 1.10.1974 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 1.6.1980 (BGBl. I S.649), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW. S. 475/ SGV NW S. 2023), geändert durch Art. 9 des Rechtbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6.10.1987 (GV NW 1987 S. 342) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 16.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Absatz 2 StrWG NW sowie in § 1 Absatz 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen aller Art (z.B. Kulturprogramme, Märkte usw.), die die Stadt selbst durchführt.
- (4) Der Plakatanschlag auf öffentlichen Straßen ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Sondernutzung ist die Benutzung der in § 1 bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Unter Gemeingebrauch ist der jedermann gestattete Gebrauch der Straße im Rahmen der Widmung und im Rahmen der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu verstehen.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtliche genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer;
- b) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen und Warenautomaten, die an Wänden befestigt sind;
- c) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe, Weihnachtswerbung und Dekorationen aus Anlass von Umzügen und Prozessionen;
- d) Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Fahrgastunterstände für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrkartenautomaten;
- e) dauernde Einrichtungen der städt. Abfallbeseitigung (z.B. Altglas-sammelbehälter, Müllsammelbehälter).

Diese erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn tiefbautechnische Belange (Kanal- und Straßenbau, Beleuchtung etc.) oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 4 Straßenanliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).
- (2) Als Straßenanliegergebrauch gilt insbesondere
 - a) das Aufstellen von Containern bis zu 24 Stunden,
 - b) das Aufstellen von Baugerüsten zur Instandsetzung oder -haltung der Gebäude oder Grundstücke bis 24 Stunden,
 - c) die Lagerung von Brenn- und Baumaterialien bis zu 24 Stunden,
 - d) die Lagerung von Altkleidern oder Altpapier bei Straßensammlungen und das Aufstellen von Mülltonnen und Sperrgut am Tage der Abfuhr.
- (3) Straßenverkehrsrechtliche Belange dürfen durch den Straßenanliegergebrauch nicht beeinträchtigt werden.

Sondernutzungssatzung der Stadt Sankt Augustin

§ 5 Sonstige Nutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung zum Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Bei Erteilung einer Sondernutzung für die Durchführung von Veranstaltungen, bei der die Abgabe von Verkaufsverpackungen zur Verabreichung von Getränken und Speisen an Ort und Stelle erfolgt, kann mit der Auflage verbunden werden, kein Einweggeschirr/Einwegbesteck zu verwenden, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ggfls. sicherheitstechnische Aspekte im Einzelfall zu beachten sind.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und wieder zu entfernen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße. Für den Fall des Widerrufs wird die Gebühr anteilmäßig zurück erstattet, sofern der Widerruf vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten ist.
- (4) Die personenbezogene Erlaubnis einer Sondernutzung ist grundsätzlich nicht übertragbar. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Grundsätzlich ist dieser Antrag schriftlich mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung nach Vordruck oder formlos mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer bei der Stadt zu stellen. Er ist durch Zeichnungen und Textbeschreibungen

Sondernutzungssatzung der Stadt Sankt Augustin

gen so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Anlage oder nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen.

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne Erlaubnis eine Sondernutzung entsprechend dieser Satzung ausübt,
 - b) die Sondernutzung nicht den Auflagen und Bedingungen entsprechend ausübt und dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird,
- (2) In diesen Fällen kann die Stadt den ordnungswidrigen Zustand zu Lasten des Erlaubnisnehmers beseitigen. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung zeitlich abgelaufen und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße beträgt jedoch mindestens 25,00 EUR.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist die Bürgermeisterin

Sondernutzungssatzung der Stadt Sankt Augustin

§ 10 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des in Anlage 1 gültigen Gebührentarif erhoben. Die Mindestgebühr einer Sondernutzung beträgt 2,50 EUR. Darüber hinaus wird für jede Erlaubniserteilung eine Verwaltungsgebühr nach dem in Anlage 2 gültigen Gebührentarif der Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührentarife sind Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Absatz 3 StrWG NW bzw. § 8 Absatz 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder -freiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Die Gebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die genehmigte Dauer erhoben. Für die Berechnung der Gebühr pro "m²" ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlage ergibt. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.
- (4) Ist abzusehen, dass die Sondernutzung auf unbestimmte Dauer langfristig bestehen bleibt, z. B. bei festen Bauteilen, so kann anstelle der laufenden Jahreszahlung nach Maßgabe des Einzelfalls ein Ablösebetrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag wird aus der Jahresgebühr und der voraussichtlichen Nutzungsdauer errechnet.

§ 11 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen
 - a) durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können. Das gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, für Bundespost und Bundesbahn,
 - b) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen,
 - c) durch den Rat und seiner Ausschüsse,
 - d) durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden,
 - e) durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.

Sondernutzungssatzung der Stadt Sankt Augustin

- (2) Im übrigen kann der Stadtdirektor nach pflichtgemäßen Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach Absatz 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 6 nicht aus.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder spätestens zum genannten Fälligkeitsdatum im Bescheid zu entrichten.
Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres (31.03.) des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 14 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Stadtdirektor eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

Sondernutzungssatzung der Stadt Sankt Augustin

§ 15 Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung für und zur Erhebung von Gebühren bei Marktveranstaltungen (Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte) der Stadt Sankt Augustin - Marktsatzung - in der z.Zt. gültigen Fassung.

§ 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Erlaubnisse, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung an die erhöhten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche verlängert, gelten für die Verlängerung die Vorschriften dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs.
- (2) Für Erlaubnisse, die nach dem bisherigen Recht auf Widerruf erteilt worden sind, gelten die bisherigen Tarife bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 06. Januar 1994 in Kraft.

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebühren (Stand 10/98)

zur Satzung der Stadt Sankt Augustin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dieser Sondernutzungssatzung und dem Telekommunikationsgesetz vom 01.08.1996

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungszeit je ...	Gebühr - EUR -
01	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je angefangener m ²	Woche	0,70
02	Feste Verkaufsstände, wie z.B. Imbiss-Stände, Kioske o.ä., je angefangener m ²	Monat*	7,40
03	Verkaufs- und Werbewagen, ambulante Verkaufsstände aller Art, vor Geschäften aufgestellte Ware, je angefangener m ²	Tag	0,25
04	Zeitungsautomaten/-ständer, Warenautomaten o.Ä., die nicht unter § 5 fallen, je Stück	Monat*	4,30
05	Fahrradständer, Waagen, Masten u.ä. Einrichtungen, soweit es sich nicht um Nutzungen nach § 3 handelt, je angefangener m ²	Monat*	3,00
06	Privatwirtschaftl. Werbung, je angefangener m ²	Monat*	6,65
07	Aufstellen von Gerüsten, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten sowie Baustofflagerungen mit und ohne Bauzaun, je angefangener m ²	Monat*	2,00
08	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter Nr. 07 fallen, je angefangener m ²	Woche	0,40
9	Kreuzungen Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	Jahr	102,00
10	Längstverlegung Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 m Länge	Jahr	51,00
11	Containerstandorte für Getrenntmüllsammlung, je Standort	Jahr	204,50
12	Sonstige Sondernutzungen, je angefangener m ²	Monat	2,00 bis 9,00
13	Zufahrten mit Bordsteinabsenkungen von bebauten oder in der Bebauung befindlichen Grundstücken, Einfahrt bis 6 m breite	einmalig	64,00

* = Wenn jährlich beantragt wird, erfolgt eine Ermäßigung von 10 %.

- Gebührentarif der Verwaltungsgebühren -
(Stand 10/98)

zur Satzung der Stadt Sankt Augustin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dieser Sondernutzungssatzung und dem Telekommunikationsgesetz

	Art der Verwaltungsgebühr	Gebühr/EUR
1	Erlaubniserteilung einer Sondernutzung nach § 2 Sondernutzungssatzung der Stadt Sankt Augustin in Fällen ohne besonderen Aufwand und ohne Ortsbesichtigung	17,00
2	Erlaubniserteilung einer Sondernutzung nach § 2 Sondernutzungssatzung der Stadt Sankt Augustin in Fällen ohne besonderen Aufwand, jedoch mit 1-2 Ortsbesichtigungen	51,00
3	Erlaubniserteilung einer Sondernutzung nach § 2 Sondernutzungssatzung der Stadt Sankt Augustin mit erhöhtem Aufwand (mehrere Erörterungstermine usw. nach Aufwand)	17,00 je 0,5 Std
4	Zustimmungserklärung nach Telekommunikationsgesetz (z.B. TKG § 50 Abs. 3 TKG) in Fällen ohne besonderen Aufwand und ohne Ortsbesichtigung	17,00
5	Zustimmungserklärung nach Telekommunikationsgesetz (z.B. TKG § 50 Abs. 3 TKG) in Fällen ohne besonderen Aufwand, jedoch mit 1-2 Ortsbesichtigungen	51,00
6	Zustimmungserklärung nach Telekommunikationsgesetz (z.B. TKG § 50 Abs. 3 TKG) mit erhöhtem Aufwand (mehrere Erörterungstermine usw. nach Aufwand)	17,00 je 0,5 Std
Hinweis	Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zustimmungserklärungen sind für Mitarbeiter/in BAT Vc mit 17,00 EUR je 0,5 Std kalkuliert.	